

E. Brandstiftungsdelikte

Literatur: Gössel/Dölling § 41; Rengier § 40; W/H BT/1 Rn. 948 ff.; Kudlich PdW BT II, Fälle 206 – 218.

I. Überblick

- ❑ Geschützte Rechtsgüter: insbesondere Leib und Leben, teilweise auch Eigentum; prägend: Gemeingefährlichkeit größerer Brände.
- ❑ Brandstiftungsdelikte gehören vor allem wegen der enormen Gefährlichkeit zum Bereich der Schwerekriminalität; vgl. die hohen Strafraumen, bereits § 306 ist ein Verbrechen!

Beachte: umfangreiche Änderungen durch das 6. StrRG! Zurückhaltung bei Literatur und Rechtsprechung von vor 1998; auch die gängigen Lehrbücher sind oft schwer zugänglich, weil immer auf die alte Rechtslage verwiesen wird.

- ❑ Übersicht der Brandstiftungsdelikte:
 - § 306 StGB **Brandstiftung:** Grundfall (aber nicht Grunddelikt im technischen Sinne) der Brandstiftungsdelikte, konzipiert als Spezialfall der Sachbeschädigung (so h.L. vgl. W/H BT 1 Rn. 953).
 - § 306a StGB **Schwere Brandstiftung:** Gemeingefährlichkeit bei besonders schutzwürdigen Gebäuden (Abs. 1, abstraktes Gefährdungsdelikt) bzw. konkreter Gefahr einer Gesundheitsschädigung (Abs. 2, konkretes Gefährdungsdelikt)
 - § 306b StGB **Besonders schwere Brandstiftung:** Qualifikation (zu § 306 und zu § 306a) bei qualifizierten Gefährdungen (Abs. 1, erfolgsqualifiziertes Delikt) bzw. verschiedenen anderen erschwerenden Umständen (Todesgefahr, besondere Absichten und Erschweren des Löschens, Abs. 2)
 - § 306c StGB: Qualifikation bei Todesverursachung (erfolgsqualifiziertes Delikt)
 - § 306d StGB: Fahrlässigkeitsdelikte
 - § 306e StGB: Tätige Reue
 - § 306f StGB: Gefährdungsdelikte

Klausurhinweis: In §§ 306a – 306c StGB sind verschiedene Qualifikationen enthalten, die an die fahrlässige oder vorsätzliche Gefährdung oder Verletzung von Leib oder Leben eines anderen Menschen anknüpfen. Es ist daher genau am Sachverhalt zu arbeiten, welches Rechtsgut auf welche Weise gefährdet bzw. verletzt wurde und immer darauf zu achten, ob nicht noch eine „intensivere Stufe“ bejaht werden kann.

II. Die Handlungsvarianten der Brandstiftungsdelikte

- ❑ In Brand setzen bedeutet:
 - Ein geschütztes Objekt so entzünden, dass der Brand sich auch nach Entfernung des Brandstoffes weiter an der Sache ausbreiten kann (**selbständiges Weiterbrennen**, vgl. BGHSt 36, 221).
 - Bei Gebäuden bedarf es des selbständigen Weiterbrennens eines wesentlichen Teils (vgl. BGH StV 2002,145).

Beispiele: Wohnungstür, Zimmerwand, Flurtreppe, Zimmerfußboden; nicht aber: Mobiliar, Gardinen und Einbauschränke, wenn nicht das Bauwerk selbst betroffen ist.

- **Probleme:**

- ⇒ Kann ein bereits brennendes Gebäude nochmals in Brand gesetzt werden? Nur soweit tatsächlich ein neuer Brandherd gelegt wird. Das bloße Verstärken eines Brands ist allenfalls Beihilfe (vgl. *Wrage JuS 2003, 985*).
- ⇒ Reicht es für ein vollendetes „Inbrandsetzen“ aus, wenn das Feuer auf wesentliche Gebäudeteile hätte übergreifen können? So BGHSt 48, 14, 21, mit dem Wortlaut allerdings nicht vereinbar, s. *Rengier BT 2 § 40 Rn. 8*.

- Ganz oder teilweise Zerstörung durch eine Brandlegung

Gesetzgeberische Reaktion auf Zunahme feuerresistenter Stoffe, bei denen Gebäude zwar kein Feuer fangen, aber dennoch ähnlich stark geschädigt werden, vgl. *Rengier BT 2 § 40 Rn. 14.*

- Ein Tatobjekt ist zerstört, wenn es vernichtet wird oder seine bestimmungsgemäße Brauchbarkeit völlig verliert.
- Ein Tatobjekt ist teilweise zerstört, wenn für den bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentliche Teile unbrauchbar geworden sind. Darüber hinaus verlangt **BGHSt 48, 14** wegen der hohen Strafdrohung eine teilweise Zerstörung *von Gewicht*.

Beispiele: Gebäude wird bei Explosion des Brennstoffes zerstört; Gebäude wird durch Hitze einwirkung unbrauchbar (Austritt von giftigen Gasen; Verrußung); vgl. auch BGH NStZ 2007, 270: Kellerabteil ist kein wesentlicher Teil eines Wohnhauses; es muss eine zum Wohnen bestimmte Untereinheit für Wohnzwecke unbrauchbar geworden sein, damit § 306 Abs. 1 Nr. 1 Fall 2 erfüllt ist.

Beachte: Auch Schäden, die durch Löschttätigkeit und automatische Löschanlagen hervorgerufen werden, sind objektiv zurechenbar (vgl. *Wrage JuS 2003, 985; a.A. Radtke NStZ 2003, 433*).

- Inbrandsetzen durch Unterlassen (dazu *Rengier BT 2 § 40 Rn. 10f.*)

- Es muss zunächst eine Garantenstellung vorliegen.
- Sodann ist zu unterscheiden:
 - ⇒ Objekt ist noch nicht „in Brand gesetzt“.

Beispiel: Täter entzündet fahrlässig Altpapier im Garten und verhindert nicht, dass die Flammen auf das Haus des Nachbarn übergreifen.

- ⇒ Objekt brennt schon selbständig und Täter verhindert das Entstehen eines neuen Brandherdes nicht.
- ⇒ Bloßes Weiterbrennenlassen ist keine „Inbrandsetzung“.

III. Die Brandstiftung, § 306 StGB

- Einordnung

- Die „Brandstiftung“ ist kein Grunddelikt aller Brandstiftungsdelikte, sondern ein (systemwidrig positioniertes) besonderes Sachbeschädigungsdelikt.
- Der Tatbestand setzt die Fremdheit des Tatobjekts voraus; die Tat ist also **einwilligungsfähig** (vgl. BGH NJW 2003, 1824).
- Tatbestandlich ist keine Gemeingefahr erforderlich (wenngleich diese häufig *de facto* vorliegen wird).

Prüfungsaufbau (Vgl. Wessels/Hettinger BT 1, Rn. 960)

- I. Tatbestandsmäßigkeit
 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Tatobjekt aus Nr. 1-6
 - b) Fremdheit
 - c) Tathandlung
 - Inbrandsetzen
 - Durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstören
 - Bei Gebäuden: wesentliche Bestandteile.
 2. Subjektiver Tatbestand
- II. Rechtswidrigkeit

Beachte: Einwilligung möglich
- III. Schuld
- IV. Tätige Reue, § 306e

□ Tatobjekte

• Fremdheit

- ⇒ Wie in §§ 303, 242 StGB ist die zivilrechtliche Rechtslage entscheidend.
- ⇒ Das Tatobjekt darf demnach „dem Täter nicht allein gehörend und nicht herrenlos sein“ bzw. „mindestens im Miteigentum eines anderen stehen“ (bei Mittätern wohl: mindestens auch Miteigentum eines Nicht-Mittäters).

Beachte: bei juristischen Personen kann die Einwilligung am Missbrauch der Vertretungsmacht scheitern (vgl. BGH NJW 2003, 1824).

• Geschützte Objekte: umfangreicher Katalog, bei dem die einzelnen Merkmale wegen der hohen Strafdrohung restriktiv ausgelegt werden müssen.

- ⇒ **Gebäude:** durch Wände und Dach begrenztes, mit dem Erdboden fest verbundenes Bauwerk (vgl. W/H BT/1 Rn. 959).
- ⇒ **Hütte:** Gebäude von minderer Festigkeit und Größe (z.B. Jahrmarktsbuden).
- ⇒ Betriebsstätten oder Maschinen; Warenlager oder Vorräte; diverse Fahrzeuge; Wälder, Heide oder Moore; land-, ernährungs- oder forstwirtschaftliche Anlagen oder Erzeugnisse.

Problemschwerpunkt: Mit der Ausdehnung und zugleich sehr weiten Formulierung des Katalogs in § 306 StGB hat der Gesetzgeber möglicherweise das Ziel verfolgt, in weitem Umfang Schutz zu gewähren, ohne dass die Rechtsprechung im Einzelfall Probleme mit dem Analogieverbot bekommt. Allerdings ist es dadurch zu Unschärfen und Überpönalisierungen gekommen, die zu einer restriktiven Auslegung zwingen (für die sich allerdings aus dem Gesetz selbst nur wenig Anhaltspunkte ergeben – insoweit erscheinen zumindest § 306 I Nrn. 3 – 6 StGB misslungen). Es kann wohl nicht sein, dass das übermäßige Toasten eines fremden Stückes Brot (Bsp. bei Kindhäuser, LPK, § 306 Rn. 3) oder das Verbrennen eines fremden Tannenzapfens beim Grillen nach § 306 I Nr. 6 StGB (land- bzw. forstwirtschaftliches Erzeugnis) mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sein soll. In Klausuren wird man es – nicht zuletzt auch auf Grund der leichteren Kombinierbarkeit mit den §§ 306a ff. StGB – zumeist mit Gebäuden zu tun haben (bei denen allenfalls die Abgrenzung zur Hütte schwierig sein kann, im Ergebnis aber ohne Belang sein wird). Soll es um die anderen Nummern gehen, werden die Beispiele entweder eindeutig sein (Entzünden eines Dampfers oder eines Holzlagers) oder aber gerade an der Grenze angesiedelt sein (Entzünden eines Tretbootes auf einem See oder eines Sackes mit Kartoffeln), so dass es weniger auf das Ergebnis als auf das Aufwerfen des Problems einer restriktiven Auslegung und die Begründung ankommt (vgl. auch Rengier BT 2 § 40 Rn. 6; Sinn Jura 2001, 803).

□ Konkurrenz zu §§ 306a ff. StGB

- da § 306 StGB alleine fremde Sachen schützt, wäre an sich Idealkonkurrenz zu nachfolgenden Delikten (gemeingefährliche Straftaten) nahe liegend.
- nach BGH NJW 2001, 765 (speziell für § 306a I Nr. 1) tritt aber § 306 StGB zurück, da auch dieser gemeingefährliche Komponenten beinhalte (zweifelhaft, soweit andere Delikte nicht zwingend Inbrandsetzen fremder Sachen voraussetzen).

IV. Die schwere Brandstiftung, § 306a StGB

Prüfungsaufbau (Wessels/Hettinger BT 1, Rn. 970)

A. § 306a Abs. 1

- I. Tatbestandsmäßigkeit
 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Tatobjekt aus Nr. 1-3
 - b) Tathandlung
 - Inbrandsetzen oder
 - durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstören.
 2. Subjektiver Tatbestand
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
- IV. Tätige Reue, § 306e

Beachte: Eine konkrete Gefährdung von Menschen ist nicht erforderlich!

B. § 306a Abs. 2

- I. Tatbestandsmäßigkeit
 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Tatobjekt aus § 306 Abs. 1 Nr. 1-6
 - b) Tathandlung
 - Inbrandsetzen oder
 - durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstören.
 - c) Konkrete Gefahr einer Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen
 - d) Spezifischer Gefahrzusammenhang zwischen Tathandlung und dem Gefährerfolg
 2. Subjektiver Tatbestand
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
- IV. Tätige Reue, § 306e

□ Grundsätzliches:

- Grundtatbestand zu §§ 306b und 306c
 - Abs. 1: **Abstraktes** Gefährlichkeits- oder Gefährdungsdelikt
 - Abs. 2: **Konkretes** Gefährdungsdelikt; Fremdheit irrelevant, kein Eigentumsdelikt!
- **Abs. 1: gesteigerte Gemeingefahr** bei bestimmten Räumlichkeiten, an denen häufig Menschen sind; Eigentumslage spielt keine Rolle
- Nr. 1: Gebäude, die zu Wohnzwecken dienen (**Widmung** zu Wohnzwecken ist entscheidend); Schutzzweck ist das Wohnen als Mittelpunkt des Lebens, vgl. BGH NStZ 2007, 270.
 - ⇒ Generelle Verwendung zur Unterkunft zur Tatzeit, nicht dagegen aktuelle Nutzung (z.B. auch leer stehendes Wochenendhaus).

- ⇒ Auch gemischt-genutzte Gebäude nach Rspr. erfasst, solange einheitliches Gebäude vorliegt (Frage des Einzelfalles) und Übergreifen auf wohngenutzten Teil nicht auszuschließen ist.
- ⇒ Konkurrenz zu § 306 StGB: nach BGH NJW 2001, 785 tritt § 306 StGB zurück (zweifelhaft, da nur § 306 StGB spezifisch fremde Gebäude schützt).

Beispielfall: BGH NSTZ 2007, 270 wonach das Inbrandsetzen von Gegenständen im Keller eines Wohnhauses nur ausreicht, wenn nachgewiesen ist, dass der Brand geeignet ist, „das Feuer den Wohnzwecken dienenden Bereichen des Hauses mitzuteilen“; a.A.: gerade der wohngenutzter Teil muss ergriffen werden; Schönke/Schröder-Heine, § 306a Rn. 11 m.w.N. zu beiden Positionen.)

Problem der Entwidmung: möglich, wenn alle Berechtigten den Wohnzweck aufgegeben haben.

Beispiel: Der letzte Bewohner eines kleinen, einsamen Ferienhauses verlässt dieses und zündet es an. Damit gibt er konkludent zu verstehen, dass die Widmung zu Wohnzwecken aufgegeben wird (vgl. BGHSt 16, 394).

Klausurhinweis: „Klassische“ Klausurfällen bei der Entwidmungsproblematik: Nur ein Ehegatte von beiden zündet das Haus an, der andere weiß von nichts; nur der Eigentümer und Vermieter zündet das Haus an, die Mieter wissen von nichts (⇒ jeweils **keine** wirksame Entwidmung). Nach h.M. bei Nr. 1 allenfalls bei kleinsten Gebäuden teleologische Reduktion möglich, wenn sichergestellt ist, dass kein Mensch gefährdet sein kann (insbesondere bei Hütte mit einem Raum, die vollständig überblickt werden kann, da dann nicht einmal abstrakte Gefahr besteht).

Problemschwerpunkt:

Umstritten ist, inwieweit der Täter einwenden kann, dass es zum Eintritt einer konkreten Gefährdung mit Sicherheit nicht kommen konnte. Nach BGHSt 26, 121 kann der Tatbestand dann ausgeschlossen sein, wenn der Täter sich durch absolut zuverlässige lückenlose Maßnahmen vergewissert hatte, dass eine Gefahr tatsächlich ausgeschlossen ist. Das dürfte nur bei kleineren überschaubaren Gebäuden der Fall sein; vgl. W/H BT/1 Rn. 968. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll nun der Einwand des Täters, er habe sich vor der Tat vergewissert, dass keine Menschen gefährdet werden, zur Anwendung von § 306a Abs. 3 (minder schwerer Fall) führen; vgl. W/H BT/1 Rn. 968.

- Nr. 2: Kirche oder anderes der Religionsausübung dienende Gebäude.
- Nr. 3: Räumlichkeit, die zeitweisem Aufenthalt von Menschen dient (z.B. Bürogebäude, Werkstatträume, Fabriken, Theater, Kinos, Eisenbahnen), **zu einer Zeit**, in der sich Menschen dort aufzuhalten pflegen (d.h. unabhängig davon, ob *tatsächlich* gerade jemand darin ist);

Beachte: entscheidend ist dafür wohl entgegen § 8 StGB nicht Zeitpunkt der Tathandlung, sondern Zeitpunkt des Erfasstwerdens durch das Feuer (vgl. W/H BT/1 Rn. 966); Entwidmungsproblematik wie bei Nr. 1.

□ Abs. 2: konkrete Gefahr der Gesundheitsschädigung

- entzündete Gegenstände nach § 306 Abs. 1 StGB müssen hier nach h.M. nicht fremd sein (arg.: ausdrücklicher Verweis auf Nummern, während Fremdheit dort „vor die Klammer gezogen ist“)
- Gesundheitsschädigung muss wohl keine „schwerwiegende“ sein, sondern Überschreiten der Schwelle des § 223 StGB genügt (arg.: gleicher Begriff wie in § 223 StGB; Erfassung schwerer Beeinträchtigungen in § 306b Abs. 1 StGB)

- **konkretes Gefährungsdelikt**

- ⇒ Die bloße Nähe zum Feuer genügt nicht, sondern es ist eine „**kritische Situation**“ erforderlich, so dass es nur vom Zufall abhängt, ob er verletzt wird oder nicht (BGH NStZ 1999, 32).
- ⇒ **kein erfolgsqualifiziertes Delikt**; Gefährungsvorsatz erforderlich! (Fahrlässigkeit genügt nicht).
- ⇒ Gefährdung eines anderen Menschen: str, ob auch Gefährdung von anderen Tatbeteiligten ausreichend ist(⇒ ähnliches Problem auch bei folgenden Gefährdungs- und Verletzungsqualifikationen bezüglich „anderer Menschen“).

V. Die besonders schwere Brandstiftung, § 306b StGB

Prüfungsschema § 306b Abs. 1 (Vgl. Wessels/ Hettinger BT 1, Rn. 974)

- I. Tatbestandsmäßigkeit
 1. Objektiv und subjektiv tatbestandsmäßige Brandstiftung nach
 - § 306
 - § 306a Abs. 1
 - § 306a Abs. 2 (Bezug auch auf § 306, lässt aber Merkmal der Fremdheit entfallen).
 2. Eintritt und Verursachung der schweren Folge
 - schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder
 - Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen
 3. Objektive Zurechnung
 - a. Zurechnung der schw. Folge zum Verhalten des Täters nach allg. Regeln
 - b. Tatbestandsspez. Zusammenhang zwischen Brandstiftung und schw. Folge
 4. Wenigstens Fahrlässigkeit hinsichtlich der schweren Folge (§ 18)
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
- IV. Tätige Reue, § 306e

- ❑ Abs. 1: Fälle der § 306 (dann Fremdheit der Sache!) **und** § 306a StGB *erfolgsqualifiziert* durch
 - schwere Gesundheitsschädigung (= Verletzung i.S.d. § 226 StGB oder vergleichbar gravierende, dauerhafte Beeinträchtigung) eines anderen Menschen oder
 - Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen (nach BGHSt 44, 175 jedenfalls mehr als drei Personen; 14 Personen zumindest ausreichend).
- ❑ Abs. 2: Für Fälle des § 306a StGB (nicht des § 306 StGB!) mehrere unterschiedliche Qualifikationen:
 - Nr. 1: Todesgefahr eines anderen (keine Erfolgsqualifikation, so ausdrücklich BGH NJW 1999, 3132 m. Anm. Kudlich, JA-R 2000, 46 ff.).
 - Nr. 2: Verdeckungs- oder Ermöglichungsabsicht.

Problemschwerpunkt: Das Handeln in Verdeckungs- bzw. Ermöglichungsabsicht ist in zweierlei Weise besonders klausurrelevant:

(1) Der Bezug zu den Delikten, die verdeckt oder ermöglicht werden soll, bildet die Klammer zur Prüfung von Straftatbeständen außerhalb der Brandstiftungsdelikte. Dies kann insbesondere in umfangreicheren Klausuren von Bedeutung sein, in der Brandstiftungsdelikte nur ein Teil des geprüften Stoffes sind. Auch aus Sicht der Praxis ist zu bedenken, dass Brandlegungen der in § 306a StGB genannten Art ja nur selten „als Selbstzweck“ erfolgen, sondern dass damit (häufig deliktische) Ziele verfolgt werden.

(2) Insbesondere hinsichtlich der Auslegung der Ermöglichungsabsicht war nach der Neufassung der Brandstiftungsdelikte umstritten, ob eine einschränkende Auslegung Platz greifen soll, die zur Vorläufervorschrift des § 307 Nr. 2 a.F. (Brandstiftung „zur Ausnutzung“ bestimmter dort aufzählter Delikte) vom BGH entwickelt worden war: Dabei war gefordert worden, dass zwischen der Brandlegung und der beabsichtigten Tat ein **enger raum-zeitlicher** Zusammenhang bestehen müsse und dass für diese Tat gerade die gemeingefährliche Situation der Brandlegung ausgenutzt werden sollte, vgl. BGHSt 38, 309 und 40, 251 m. Anm. Zopfs, JuS 1995, 686 ff. Besondere Bedeutung hat diese Beschränkung, wenn es um Brandlegungen zu späteren Versicherungsbetrügereien geht, da die Meldung an die Feuerversicherung ja gerade nicht mehr durch die Paniksituation des akuten Feuers unterstützt wird. **BGHSt 45, 211** lehnt diese Restriktion nunmehr ab. Arg.: Wortlaut nun weiter gefasst und hinsichtlich der Verdeckungs- und Ermöglichungsabsicht mit § 211 StGB deckungsgleich; Gesetzesbegründung; die Mindeststrafe wurde von 10 auf 5 Jahre abgesenkt; bei geplanten Versicherungsbetrügereien kein Vorrang der §§ 265 und 263 III 2 Nr. 5 StGB (lesen!). Diese Rechtsprechung wird allerdings durchaus nicht einhellig gebilligt, so dass man den Streit nicht als beendet ansehen kann. Wenigstens in Hausarbeiten ist in diesem Punkt eine vertiefte Auseinandersetzung angezeigt (vgl. etwa Rengier BT/2 § 40 Rn. 47-55).

- Nr. 3: Verhindern oder Erschweren des Löschens

VI. Die Brandstiftung mit Todesfolge, § 306c StGB

Prüfungsaufbau (Wessels/ Hettinger BT 1, Rn. 974)

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiv und subjektiv tatbestandsmäßige Brandstiftung nach
 - § 306
 - § 306a Abs. 1
 - § 306a Abs. 2 (Bezug auch auf § 306, lässt aber Merkmal der Fremdheit entfallen).
 - § 306b
2. Eintritt und Verursachung des Todes
3. Objektive Zurechnung
 - a. Zurechnung der schw. Folge zum Verhalten des Täters nach Regeln.
 - b. Tatbestandsspez. Gefahrzusammenhang zwischen Brandstiftung und Tod.
4. Wenigstens Leichtfertigkeit hinsichtlich der schweren Folge (§ 18)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

- Erfolgsqualifiziertes Delikt für Fälle der §§ 306 – 306b StGB.
- Mindestens Leichtfertigkeit erforderlich.
- anders als nach a.F. muss Opfer z.Z. der Brandlegung sich nicht im Gebäude befunden haben; bei freiwilligem Betreten nach Brandlegung aber Zurechnungszusammenhang problematisch („Retterfälle“; **BGHSt 39, 322**).

VII. Die fahrlässige Brandstiftung, § 306d StGB

- ❑ § 306d StGB umfasst insgesamt **vier** unterschiedliche Konstellationen, deren relative Gleichbehandlung hinsichtlich des Strafrahmens sehr kritisch gesehen wird.
- ❑ **Abs. 1 Var. 1:** Fahrlässiges Handeln in den Fällen des § 306 StGB = normierter Fall der fahrlässigen Sachbeschädigung.
- ❑ **Abs. 1 Var. 2:** Fahrlässiges Handeln in Fällen des § 306a Abs. 1 = fahrlässige abstrakte Gefährdung.
- ❑ **Abs. 1 Var. 3:** Fahrlässige Gefährdung bei § 306a Abs. 2 = Tathandlung muss vorsätzlich erfolgt sein, konkrete Gefahr aber fahrlässig verursacht worden sein (Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination).
 - **Problem:** drohender Wertungswiderspruch zu § 306 StGB, wenn zusätzliche fahrlässige Gefährdung zu niedrigerem Strafrahmen führt, als in § 306 StGB ohne jede Gefährdung vorgesehen.
 - Konkurrenzproblem: Bei Inbrandsetzen *fremder* Sachen wohl Idealkonkurrenz mit § 306 StGB.
- ❑ **Abs. 2:** Fahrlässiges Handeln und fahrlässige Gefährdung bei § 306a Abs. 2
 - Fahrlässigkeit sowohl hinsichtlich Tathandlung wie auch Gefährdung.
 - Drohender Wertungswiderspruch zu § 306d Abs. 1 StGB, da gegenüber § 306d Abs. 1 i.V.m. § 306 StGB zusätzliche fahrlässige Gefährdung zu niedrigerem Strafrahmen zu führen scheint.
 - Bei fahrlässigem Inbrandsetzen fremder Sachen wohl Idealkonkurrenz mit § 306d Abs. 1.
 -

VIII. Konkurrenzen

Die „vorhergehenden“ Stufen sind in weitergehenden Stufen vielfach mit enthalten: So steckt z.B. in jeder Lebensverletzung (§ 306c StGB) zugleich auch eine *Gesundheitsschädigung* (u.U. § 306b Abs. 1 StGB) und eine *Lebensgefährdung* (u.U. § 306b Abs. 2 Nr. 1 StGB, erst recht natürlich eine *Gesundheitsgefährdung*, vgl. § 306a Abs. 2 StGB). Dies ist für die Konkurrenzfrage (bei der aber auch das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit eine Rolle spielt), aber auch für den Aufbau im Blick zu behalten, da sich tatbestandlich mannigfaltige Überschneidungen ergeben können. Man könnte dann entweder „von unten nach oben“ aufbauen (d.h. mit den am wenigsten schwerwiegenden Delikten beginnen und dann mit vielen Verweisen die weiteren Stufen erfassen) oder aber mit dem schwerwiegendsten Delikt beginnen und dann versuchen, viel auf der Konkurrenzebene „zu erledigen“.

So spräche an sich einiges dafür, z.B. zwischen § 306a Abs. 2 und § 306c StGB Idealkonkurrenz anzunehmen, um zum Ausdruck zu bringen, dass zumindest hinsichtlich der Gefährdung eines Menschen (wenngleich auch nicht hinsichtlich des Eintritts des Todes) mit Vorsatz gehandelt wurde. Allerdings hat der BGH (NStZ-RR 2000, 209) etwa einen Vorrang des § 306c StGB vor § 306a Abs. 1 StGB angenommen, was mit Blick darauf gut vertretbar ist, dass es sich bei § 306c StGB um eine Qualifikation u.a. zu § 306a StGB handelt. Für den Versuch des § 306c StGB dagegen nimmt der BGH (NStZ-RR 2004, 367) Idealkonkurrenz zu einer vollendeten Tat nach § 306a StGB an, um klarzustellen, dass der Brandstiftungserfolg eingetreten ist.

IX. Die tätige Reue, § 306e StGB

- ❑ möglich für §§ 306 – 306b und § 306d StGB (*nicht* für § 306c StGB)
 - §§ 306 – 306b StGB: fakultativ Strafmilderung oder Absehen von Strafe.
 - § 306d StGB: zwingender Strafaufhebungsgrund.
- ❑ Voraussetzungen (insgesamt stark an Rücktrittsvorschriften angenähert):
 - vollendete Brandstiftung (⇒ andernfalls § 24 StGB)
 - freiwilliges Löschen des Brandes, bevor erheblicher Schaden entsteht
 - ernsthaftes Bemühen, wenn Brand ohne Zutun des Täters gelöscht wird

X. Das Herbeiführen einer Brandgefahr, § 306f StGB

- ❑ **Konkretes** Gefährdungsdelikt („kritische Situation“ erforderlich; exemplarisch: nicht jedes Rauchen an einer Tankstelle genügt, sondern nur das Rauchen, bei dem es zu einem *Beinahe*-Brand gekommen ist).
- ❑ **Abs. 1:** Verursachen einer Brandgefahr für bestimmte *fremde* Tatobjekte (Gefährdungshandlungen nur exemplarisch, nicht abschließend, vgl. „o. in sonstiger Weise“).
- ❑ **Abs. 2:** Verursachen einer Brandgefahr für die gleichen Tatobjekte unabhängig von Eigentumslage (str.; a.A.: nur eigene) *und* dadurch konkrete Gefährdung eines anderen Menschen oder einer fremden Sache von bedeutendem Wert.
- ❑ **Abs. 3:** Fahrlässigkeitsvorschrift.
- ❑ **Ergänzung:**
 - Gerade die Brandstiftungsdelikte lassen sich in unterschiedlicher Weise mit anderen Delikten kombinieren. Wichtige Beispiele:
 - ⇒ All die beliebigen Delikte, die i.S.d. § 306 b Abs. 2 Nr. 2 StGB ermöglicht oder verdeckt werden sollen.
 - ⇒ Gesundheits- oder Körperverletzungsdelikte (die dann auch verschiedene Qualifikationen der §§ 306a ff StGB ergeben können).
 - ⇒ §§ 263 Abs. 3 Nr. 5 und § 265 StGB (lesen!) im Zusammenhang mit Betrügereien an der Brandversicherung.
 - ⇒ § 308 StGB (Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion) bei Explosionen des Brennstoffs (⇒ an Variante der Zerstörung durch Brandlegung denken!).

Vertiefende Hinweise/ Literatur

1. Lesenswerte Entscheidungen

- ❑ BGHSt 45, 211 m. Anm. *Kudlich*, JA 2000, 361 ff. und *Rönnau*, JuS 2001, 328 ff. (Anwendung des § 306b StGB bei Absicht, Versicherungsbetrug zu begehen).
- ❑ BGH NStZ 2007, 270
- ❑ BGHSt 26, 121 (tel. Reduktion des § 306a StGB, noch zur a.F., aber übertragbar).

2. Aufsätze

- ❑ *Geppert*, Die Brandstiftungsd. nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz, Jura 1998, 597 ff.
- ❑ *Müller/Hönig*, Examensrelevante Probl. der Brandstiftungsdelikte, JA 2001, 517 ff.
- ❑ *Sinn*, Der neue Brandstiftungstatbestand (§ 306 StGB) - eine missglückte Regelung des Gesetzgebers?, Jura 2001, 803 ff.
- ❑ *Wrage*, Typische Probleme einer Brandstiftungsklausur, JuS 2003, 985 ff.
- ❑ *Immel*, Probleme der Fahrlässigkeitstatbestände des neuen Brandstiftungsstrafrechts, StV 2001, 477.

3. Fälle mit Schwerpunkten bei den Brandstiftungsdelikten

- ❑ *Murmann*, Jura 2001, 258 ff.
- ❑ *Hecker*, Jura 1999, 197 ff.